

Vorlage Nr. 101.18.1375

24. Juni 2019  
1 von 2

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern des Schwalm-Eder-Kreises**

Berichterstatter/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Schwalm-Eder-Kreis über die Beschulung von Berufsschulpflichtigen des Ausbildungsberufes Hotelfachmann/-frau, deren Beschäftigungsort im Altkreis Fritzlar/Homberg (Bezirk 5a) und dem Altkreis Melsungen (Bezirk 5b) des Schwalm-Eder-Kreises liegt, in der Fachstufe an der Elisabeth-Knippling-Schule in Kassel wird zugestimmt.“

**Begründung:**

Bereits im Jahr 1994 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern aus dem Schwalm-Eder-Kreis an Berufsschulen der Stadt Kassel geschlossen.

Diese Vereinbarung umfasste die Regelung von 17 Ausbildungsberufen, in denen Schülerinnen und Schüler aus dem Altkreis Fritzlar/Homberg (Bezirk 5a) und dem Altkreis Melsungen (Bezirk 5b) des Schwalm-Eder-Kreises an beruflichen Schulen der Stadt Kassel beschult werden sollten.

Die Beschulung der dort aufgeführten Ausbildungsberufe ist bis auf den Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau mittlerweile durch die Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen geregelt.

Gemäß § 143 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) hat der Schulträger für jede Berufsschule nach Berufsfeldern, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufen einen Schulbezirk durch Satzung zu bilden. Da jeder Schulträger nur die Auszubildenden seines Bereiches in der Satzung erfassen kann, müssen für die Auszubildenden, die im eigenen Schulträgerbereich nicht unterrichtet werden können, weil entweder das Ausbildungsangebot nicht vorhanden ist, keine ausreichend großen

Klassenstärken zustande kommen oder weil Fahrverbindungen zu dem anderen Schulträger günstiger sind, zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Schulträger öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

2 von 2

Da die beruflichen Schulen im Schwalm-Eder-Kreis eine Beschulung in dem Ausbildungsberuf Hotelfachmann/-frau in der Fachstufe nicht anbieten, ist hier weiterhin der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 140 und 143 HSchG notwendig.

Die vorliegende Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit der Elisabeth-Knipping-Schule, dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel sowie mit dem Schwalm-Eder-Kreis abgestimmt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 25. Mai 1994/8. Juni 1994 wird damit außer Kraft gesetzt.

Die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Stadt Kassel entstehen durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr hat die Stadt Kassel nach § 163 HSchG einen Anspruch auf Entrichtung von Gastschulbeiträgen für jede Schülerin/jeden Schüler, deren/dessen Ausbildungsbetrieb im Schwalm-Eder-Kreis liegt.

Es ist vorgesehen, dass die Gremien des Schwalm-Eder-Kreises parallel zur Stadt Kassel gleichlautende Beschlüsse fassen.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 2019 zugestimmt.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister